

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Richtlinie



zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder

Stand: 20.09.2008

Am Hessenberg 34
58313 Herdecke
Telefon: 02330 - 60 66 73
berufsverband@anthroposophische.kunsttherapie.de

Präambel

Im November 1992 verabschiedete die Mitgliederversammlung des BVAKT ihre erste Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder. In Kraft gesetzt wurde diese Richtlinie mit der Satzung vom 24. März 1993. Sie bildete die Basis zum Aufbau einer professionellen Qualitätssicherung zur heute möglichen Leistungserbringung im Rahmen des deutschen Gesundheitssystems.

Hierzu wurde im BVAKT e.V. die Methode der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® entwickelt und definiert. Gegliedert ist diese in die kunstspezifischen Fachbereiche Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung, die jeweils methoden- und fachspezifische Ausbildungen erfordern. Relevante Entwicklungsstufen der Qualitätssicherung der Berufstätigkeit und der Beherrschung der Methode sind:

- Forschungsprojekt zur Dokumentation kunsttherapeutischer Verläufe (1993)
- ausbildungsübergreifende Qualitätssicherung der Berufstätigkeit durch die Richtlinien zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT (ab 1993)
- Beschreibung eines Berufs- und Ausbildungsberufsbilds (1996, 2004)
- Einrichtung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT), (1997)
- Definition und Registrierung der Methode beim Deutschen Marken- und Patentamt, (2003, 2004)
- Revision und Konsensuierung der Behandlungsleitlinie für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®, (2003, 2008)
- Evaluation von Nutzen und Wirtschaftlichkeit der Methode in der Anthroposophic Medicine Outcomes Study (1996 -2005)
- Berufsordnung Anthroposophischer Kunsttherapeuten im BVAKT (ab 2003)
- Abschluss der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin für das Heilmittel Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® (2006, Rahmenverträge 2007)
- Fortbildungsordnung für Teilnehmer an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin analog zur Anlage 4 der Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen in der Fassung vom 07. Dezember 2007 nach § 125 Abs. 1 SGB V (2006, 2008)

Nach Abschluss der Verträge zur Integrierten Versorgung folgte als weiterer Professionalisierungsschritt die Entwicklung einer methodenspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)®. Sie dient der Transparenz und dem Nachweis der Vergleichbarkeit der Ausbildungskurricula sowie der Prüfungsverfahren zu in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelten heilkundlichen Berufen, ist Bestandteil dieser Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder und beschreibt die erforderliche Ausbildung.

Alle in den bisherigen Richtlinien vom BVAKT anerkannten Ausbildungsstätten waren zur freien Mitarbeit eingeladen. Eine finanzielle Unterstützung dieser Entwicklungsarbeit durch Dritte erfolgte nicht. Die Vertreter der Ausbildungsstätten und des BVAKT leisteten aus eigener Kraft im Rahmen ihrer Garantenpflicht die Definition der erforderlichen Ausbildung in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)®. Die so entwickelte Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde einer rechtlichen Prüfung durch einen Fachmann unterzogen und von diesem als dem Deutschen Recht entsprechend befunden. Gleichzeitig wird darin ein neuer Modus für die bisherige Einzelfallüberprüfung geregelt.

1. Als Ausbildung in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)® wird anerkannt:

Ein mindestens dreijähriges Vollzeitstudium oder ein mindestens fünfjähriges Teilzeitstudium gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ausbildungen in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)®.

2. Übergangsvorschriften

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft im BVAKT oder eine Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation nach den bisherigen Richtlinien kann beantragen, wer eine Ausbildung in einem Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie an einer nach den vorherigen Richtlinien anerkannten Ausbildungsstätte abgeschlossen oder begonnen hat und deren Mentorat von der Mentorin vor bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beim BVAKT angemeldet war, wenn sie

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

2. Die Ordentliche Mitgliedschaft im BVAKT oder eine Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation kann beantragen, wer eine Ausbildung in einem Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie, die der Ausbildung und Prüfung nach dieser Richtlinie zur Anerkennung von Ausbildungen durch den BVAKT nachweislich gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, wenn sie

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

3. Die Ordentliche Mitgliedschaft im BVAKT oder eine Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien beantragen, wer eine Ausbildung in einem Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie abgeschlossen hat und beim Inkrafttreten dieser Richtlinien eine mindestens fünfjährige Zusammenarbeit mit einem Arzt für Anthroposophische Medizin in der Anthroposophischen Kunsttherapie nachweist, wenn sie

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,

3. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

1. Fachhochschulreife oder Fachoberschulreife und eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen, gestalterischen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf
2. Einzelfallentscheidungen außerhalb der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen trifft die Ausbildungsstätte in eigener Verantwortung
3. 4 Wochen Krankenpflegepraktikum
4. Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden), nicht mehr als fünf Jahre zurückliegend
5. persönliche, künstlerische und gesundheitliche Eignung
6. keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis.

4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1 Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung Anthroposophischer Kunsttherapeutinnen nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von umfassenden medizinischen, menschenkundlichen und weiteren berufsrelevanten Kenntnissen sowie auf einer vertieften Ausbildung im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®]. Sie ist auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmerinnen insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in der fachspezifischen Diagnostik, Therapie, Prävention und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] indiziert ist, eigen- und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel). Dabei sind die ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen, psychischen und biographisch individuellen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den menschenkundlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] zu berücksichtigen.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform mindestens 3 Jahre und berufsbegleitend mindestens 5 Jahre. Sie umfasst mindestens 4.500 Stunden und besteht aus einer theoretischen Ausbildung, (§ 2/ Anlage 1 Teil A), einer praktischen Ausbildung (§ 3/ Anlage 1 Teil B) und praktischer Tätigkeit (§ 4/ Anlage 1 Teil C) mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigt (Anlage 1 Teil B 2., 4., 5.). Sie schließt mit Bestehen der Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 1.500 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Kenntnisse für die therapeutische Tätigkeit und auf spezifische Fachkenntnisse (Anlage 1 Teil A) im jeweiligen Fachbereich. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 Teil A mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere phänomenologische, medizinische, menschenkundliche, konstitutionelle, pathologische und salutogenetische, auf den therapeutischen Einsatz der jeweiligen künstlerischen Mittel und Prozesse sowie auf die therapeutische Beziehung bezogenen Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 20 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 3 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst die fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)®. Sie dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für die Behandlung von Patienten. Sie beinhaltet insbesondere die Techniken des jeweiligen therapeutischen Instrumentariums, Selbsterfahrung der jeweiligen künstlerischen Mittel und Prozesse, therapeutische Schulung und Umwandlung der jeweiligen künstlerischen in therapeutische Mittel sowie Intervision und Biografiearbeit. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.500 Stunden.

§ 4 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert. Sie umfasst mindestens 1.500 Stunden und soll in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht von durch die Ausbildungsstätte als Ausbilder anerkannten Therapeuten. Nachzuweisen sind mindestens 100 Supervisionsstunden, von denen mindestens 25 Stunden als Einzel-supervision durchzuführen sind.

(2) Die Supervisionsstunden sind auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisorinnen, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal acht Teilnehmerinnen bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin nach Absatz 2 Satz 2 sind:

- a. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im entsprechenden Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie in der Krankenbehandlung nach Abschluss der Ausbildung als Anthroposophische Kunsttherapeutin und
- b. die persönliche Eignung.

(4) Die Anerkennung als Supervisorin wird von der Ausbildungsstätte erteilt. Die Anerkennung als Supervisorin ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(5) Während der praktischen Tätigkeit in der Einrichtung ist die Ausbildungsteilnehmerin jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Die Ausbildungsteilnehmerin hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

(6) Die Auswahl der Behandlungsfälle hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmerinnen über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)® indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(7) Während der praktischen Tätigkeit hat die Ausbildungsteilnehmerin mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden Golombek und sechs Berichte nach dem Kurzberichtsbogen ‚standardis‘ des BVAKT über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen und die Berichte sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 5 Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem Fachbereich, der Gegenstand der fachspezifischen praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 Teil B ist, und umfasst mindestens 400 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerisch-therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamen Aspekten des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiterinnen, die als Supervisorinnen nach § 4 Abs. 3 oder 4 anerkannt sind, statt. Zu diesen hat die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen und sie steht nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten zu ihnen.

§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung können Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Ausbildungsteilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet werden.
- (2) Wird die Ausbildung zur Anthroposophischen Kunsttherapeutin gemäß § 6 Abs.1 RizaOM verkürzt, hat die Antragstellerin sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die
- a. sich auf die Defizite ihrer Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt
 - b. ihre Kenntnisse in der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® sowie
 - c. eine fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Fachbereich vermittelt und
 - d. sicherstellt, dass sie das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht.

Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung gemäß 3.1 auf die Dauer der Ausbildung der Fächer 1:1 angerechnet werden, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird.

- (3) Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der Ausbildungsstätte festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
1. der theoretischen Ausbildung nach § 2
 2. der praktischen Ausbildung nach § 3
 3. der praktischen Tätigkeit nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
 4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt die Kandidatin, dass sie die nach den RizaOM erforderliche Ausbildung durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der in diesen aufgeführten Bereichen der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] geeignet ist. Gegenstand der Prüfung sind die in der Ausbildungsordnung genannten Inhalte.
- (2) Die Leitung der Ausbildungsstätte entscheidet auf Antrag der Prüfungskandidatin über die Zulassung zur Prüfung und im Benehmen mit der Prüfungskommission über die Ladung zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - Nachweise über die Teilnahme an den schulischen Ausbildungsveranstaltungen
 - Praktikumsbescheinigungen (inkl. Leistungsstatistik und Stundennachweise)
 - Praktikumszeugnisse der internen Supervisorinnen
 - Nachweise der Zwischenprüfungen
 - Mindestens zwei Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (4) Die vorgenannten Unterlagen sind in 5-facher Ausfertigung einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in diesen RizaOM vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in dem Prüfungsgespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung der Kandidatin bestehen.
- (6) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Ausbildungsstätte zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Gegen die Ablehnung kann die Kandidatin binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladung zu den Prüfungsterminen sollen der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die besonderen Belange behinderter Prüfungskandidatinnen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung wird in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die mündliche Einzelprüfung findet in Form einer Falldarstellung statt und soll mindestens 60 Minuten umfassen. Die mündliche Gruppenprüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten. Die Kandidatin legt die Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission ab.

BVAKT - Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder

Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschluss

(1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.

(2) Die mündliche Prüfung wird wie folgt benotet:

"Sehr Gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"Gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"Befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"Ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"Mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis kaufmännisch zu runden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "Ausreichend" (4) ist.

(5) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen fasst die Prüfungskommission einen Beschluss. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums und der Beratung des Ausschusses das Beschlussergebnis mit.

(6) Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.

(7) Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- drei Dozenten der Ausbildungsstätte, von denen einer der unterrichtende Arzt sein kann, und zwei Beisitzer, die keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde. Die Beisitzer werden vom Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. entsandt.
- Der Selbsterfahrungsleiter der Kandidatin darf der Prüfungskommission nicht angehören. Weder interne noch externe Supervisorinnen der Prüfungskandidatin können Mitglied des für ihre Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses sein.
- Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Dozenten und ihre Stellvertreter werden von der Ausbildungsstätte, die Beisitzer und ihre Stellvertreter vom BVAKT bestellt.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 15 wird von der Ausbildungsstätte ein Aufsichtführender bestimmt.

§ 10 Niederschrift

Über den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 ist durch einen Beisitzer das Prüfungsprotokoll zu führen, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Kandidatin von der Ausbildungsstätte eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.
- (3) Bei Nichtbestehen wird der Kandidatin die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.
- (4) Über eine Verlängerung der in Absatz (3) genannten Frist entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Hat die Kandidatin den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird sie zur Wiederholungsprüfung nur geladen, wenn sie an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Ausbildungsstätte bestimmt werden. Dem Antrag der Kandidatin auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist ein Nachweis über die weitere Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Kandidatin nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich ihrer Ausbildungsstätte und dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Ausbildungsstätte den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige von der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Kandidatin, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Säumnisfolgen

- (1) Versäumt eine Kandidatin einen Prüfungstermin, gibt sie die lt. § 7.2 zu erstellenden 2 Falldokumentationen nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger von der Kandidatin nicht zu vertretender Grund für die Säumnis vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Im Falle einer krankheitsbedingten Säumnis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Ausbildungsstätte. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 14 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungskommission kann bei Kandidatinnen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der zugrundeliegenden Tatsachen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin zur mündlichen Prüfung. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsinhalte. Er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Die Prüfungskandidatin hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der Ausbildungsstätte bestimmt.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung findet frühestens zwei Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit statt. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Dabei sind jeweils allen Prüfungskandidatinnen eines Abschlusskurses dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die Beisitzer des BVAKT vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin auswirken.

(4) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

sehr gut (1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt und der Prüfungskandidatin mitgeteilt. Dabei ist die Prüfungsnote anzugeben.

§ 16 Mündlicher Teil der Prüfung:

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 60 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit der Kandidatin zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Kolloquium mit bis zu acht Prüfungskandidatinnen durchgeführt und soll 30-60 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen. Die mündliche Prüfung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an die Kandidatin zu stellen.

(2) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

BVAKT - Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder

(3) Der BVAKT kann unangemeldet zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

(4) In der mündlichen Einzelprüfung hat die Prüfungskandidatin anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass sie

- a. über das für die Leistungserbringung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt
- b. in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie
- c. zu eigenständiger kunsttherapeutischer Anamnese, Diagnostik und Krankenbehandlung mit der Methode der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® befähigt ist.

Die Prüfungskandidatin soll insbesondere zeigen, dass sie

- a. die Technik der kunsttherapeutischen Anamneseerhebung und der jeweils fachspezifischen kunsttherapeutischen Diagnostik beherrscht und deren Resultate zu beurteilen vermag
- b. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnose sowie der sozialen Lebensbedingungen der Patientin kritisch zu verwerthen
- c. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse der Pathologie, ihres Störungswissens und Salutogenese zu erkennen
- d. über fachspezifische Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® verfügt, die Gegenstand der Ausbildung waren
- e. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben
- f. in der Lage ist, berufsethisches Handeln und berufrechtliches Wissen zu berücksichtigen
- g. in der Lage ist, die Grenzen ihres Kompetenzbereiches zu erkennen.

(5) Die mündliche Gruppenprüfung wird in Form eines Kolloquiums unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Fachbereichs der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® durchgeführt, der Gegenstand der Ausbildung war und hat folgende Inhalte:

- a. Menschenkundliche Grundlagen, Ätiologie, Pathogenese und Salutogenese
- b. theoretische Grundlagen zum entsprechenden Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)®
- c. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation des entsprechenden Fachbereichs der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)® einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
- d. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung
- e. allgemeine, berufsrechtliche und ethische Regeln künstlerisch-therapeutischen Verhaltens.

§ 17 Gesamtnote der Prüfung

Für die Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird von der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet: "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5, "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

§ 18 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit Zulassung zur Prüfung erkennt die Prüfungskandidatin die Prüfungsordnung und die Prüfungskommission verbindlich an.

(2) Auf Antrag ist der Prüfungskandidatin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§19 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss hat drei Mitglieder, einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind berufserfahrene Ordentliche Mitglieder des BVAKT aus dem Fachbereich des Prüflings.
- (3) Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist ein Mitglied des jeweiligen Geschäftsführenden Vorstands des Berufsverbands für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT). Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein anderes, vom Geschäftsführenden Vorstand des BVKAT bestimmtes Mitglied des Erweiterten Vorstands. Ein Beisitzer wird von der Ausbildungsstätte des Widerspruchsführers, ein Beisitzer wird vom Widerspruchsführer selbst benannt.
- (4) Die Widerspruchsentscheidung stützt sich auf die Prüfungsunterlagen, das Protokoll der Prüfung und die schriftlich begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses. Die WiderspruchsführerIn ist persönlich zu hören.
- (5) Die WiderspruchsführerIn ist berechtigt, sich im Verfahren der Hilfe eines Beistandes zu bedienen. Ihm ist Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsakte zu geben. Eine Kostenerstattung für Beistandsleistungen im Widerspruchsverfahren, wie auch der Ersatz von Aufwendungen des Widerspruchsführers ist ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ergeht einmütig. Sie wird dem Widerspruchsführer nach der Beratung mündlich bekannt gegeben und begründet. Auf Verlangen erteilt der Beschwerdeausschuss eine schriftliche Begründung.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt im Zusammenhang der Richtlinien des BVAKT zur Anerkennung von Ausbildungen in Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)® in Kraft.

Schlussformel:

Die Mitgliederversammlung des BVAKT hat am 20.09.2008 zugestimmt.

Anlage 1

A Theoretische Ausbildung		Stundenzahl
1	Berufskunde, -ethik, -recht, Gesundheitslehre, Hygiene	40
2	Tätigkeitsfelder	5
3	Kunsttherapeutische Anamneseerhebung und Diagnostik gemäß der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®	120
4	Fallkonzeptualisierung, Behandlungsplan, -setting gemäß der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®	90
5	Gesprächsführung	10
6	Dokumentation und Evaluation	30
7	Embryologie, Anatomie und Physiologie	100
8	Allgemeine Pathologie (wie Sklerose / Entzündung)	15
9	Spezielle Pathologie	360
10	Arzneimittellehre und Substanzlehre	5
11	Entwicklungslehre, Pädagogik, Entwicklungspsychologie	50
12	Fachspezifische Grundlagen der Anthroposophischen Kunsttherapie.	640
13	Prävention, Salutogenese und Rehabilitation	30
14	Künstlerisch-therapeutische Methoden	15
A 1-14 Summe Theoretische Ausbildung		1500
B Praktische Ausbildung		
1	Techniken des therapeutischen Instrumentariums	400
2	Selbsterfahrung der künstlerischen Mittel und Prozesse	400
3	Umwandlung der künstlerischen in therapeutische Mittel	300
4	Therapeutische Schulung, Intervision	350
5	Biografiearbeit	50
B 1-5 Summe Praktische Ausbildung		1500
Summe A und B		3000
C Praktische Tätigkeit		
1	Mentorierung, Supervision, Teambesprechung	150
2	Fachspezifische kunsttherapeutische Arbeit im klinischen, sozialtherapeutischen und ambulanten Bereich	1180
3	Projekte und Hospitationen	170
C 1-3 Summe Praktische Tätigkeit		1500
A – C Gesamtsumme der Ausbildung		4500

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4)

(Name und Kontaktdaten der Ausbildungsstätte)

Ausbildungsnachweis

Name, Vorname der Ausbildungsteilnehmerin

geboren am

in

hat mit Erfolg an der Ausbildung nach den Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungen durch den BVAKT e.V. teilgenommen:

A Theoretische Ausbildung	Stundenzahl
Berufskunde, -ethik, -recht, Gesundheitslehre, Hygiene	
Tätigkeitsfelder	
Kunsttherapeutische Anamneseerhebung und Diagnostik gemäß der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®	
Fallkonzeptualisierung, Behandlungsplan, -setting gemäß der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)®	
Gesprächsführung	
Dokumentation und Evaluation	
Embryologie, Anatomie und Physiologie	
Allgemeine Pathologie (wie Sklerose / Entzündung)	
Spezielle Pathologie	
Arzneimittellehre und Substanzlehre	
Entwicklungslehre, Pädagogik, Entwicklungspsychologie	
Fachspezifische Grundlagen der Anthroposophischen Kunsttherapie	
Prävention, Salutogenese und Rehabilitation	
Künstlerisch-therapeutische Methoden	
A 1-14 Summe Theoretische Ausbildung	

B Praktische Ausbildung	Stundenzahl
Techniken des therapeutischen Instrumentariums	
Selbsterfahrung der künstlerischen Mittel und Prozesse	
Umwandlung der künstlerischen in therapeutische Mittel	
Therapeutische Schulung, Intervision	
Biografiearbeit	
B 1-5 Summe Praktische Ausbildung	

BVAKT - Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder

C Praktische Tätigkeit	Stundenzahl
Mentorierung, Supervision, Teambesprechung	
Fachspezifische kunsttherapeutische Arbeit im klinischen, sozialtherapeutischen und ambulanten Bereich	
Projekte und Hospitationen	
C 1-3 Summe Praktische Tätigkeit	

Zu C

Für die praktische Tätigkeit nach § 2 der Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungen durch den BVAKT wurden absolviert:

Im klinischen Bereich in der Zeit

vom bis:	Einrichtung	Stundenzahl

Im sozialtherapeutischen Bereich in der Zeit

vom bis	Einrichtung	Stundenzahl

Im ambulanten Bereich in der Zeit

vom bis	Einrichtung	Stundenzahl

Schriftliche Dokumentationen über eigene Patientenbehandlungen wurden vorgelegt.

Prüfungen

Zwischenprüfungen fanden statt:

Während des 1. Ausbildungsjahres in folgenden Fächern:

Während des 2. Ausbildungsjahres in folgenden Fächern:

Während des 3. Ausbildungsjahres in folgenden Fächern:

Während des 4. Ausbildungsjahres in folgenden Fächern:

Die Abschlussprüfung:

1. Theoretische Prüfung erfolgte als Abschlussklausur
2. Schriftliche Prüfung erfolgte in Form von 2 Falldokumentationen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT
3. Mündliche Prüfung in Form einer Falldarstellung plus Kolloquium

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach § 6 Abs. 1 dieser Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungen durch den BVAKT zulässigen Fehlzeiten hinaus - um (Tage*) - unterbrochen worden.

Ort, den TT.MM.JJJJ

Der Vorsitzende der Prüfungskommission/

Unterschrift

Siegel oder Stempel der Schule

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2)

(Name und Kontaktdaten der Ausbildungsstätte)

Prüfungszeugnis

(Name, Vorname - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

hat nach den Richtlinien des Berufsverbands für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT) in der derzeit geltenden Fassung vor der Prüfungskommission der

Name und Ort der Ausbildungsstätte

die Prüfung am TT.MM.JJJJ mit dem Gesamtergebnis

Wortnote ausgeschrieben

bestanden.

Ort, TT.MM.JJJJ

Unterschrift
Schulleitung

Unterschrift
Geschäftsführender Vorstand
Berufsverband für Anthroposophische
Kunsttherapie e.V.

Stempel oder Siegel der Schule

Siegel BVAKT